

Besondere Geschäftsbedingungen für Diensteanbieter gemäss §15 TKG 2003
Stand: 20.9.2005

Der Vertragspartner wird im folgenden RESELLER genannt.

1. RESELLER bietet dem Endkunden die Bereitstellung von Telefondiensten an.
2. MITACS stellt RESELLER sein Telekom Netz zur Verfügung. Dies kann auf Basis von „Preselection“, „Call by call“, „Voice-over-IP“, „Callback“ oder über eine definierte Einwahlnummer erfolgen. Die erreichbaren Länder über diese Einwahlmöglichkeiten unterliegen keiner Beschränkung.
3. Das Recht von MITACS, im Vertragsgebiet selbst oder durch Dritte tätig zu werden, bleibt unberührt.
4. MITACS trägt keinerlei Verantwortung und/oder Haftung für die Ausstellung von Rechnungen durch RESELLER an Endverbraucher sowie die Betreuung von aus solchen Kundenrechnungen resultierenden Beträgen, insbesondere hinsichtlich Steuern, Zinsen, Zahlungsverzug, Gutschriften oder Belastungen.
5. RESELLER hat absolutes Stillschweigen über die bereitgestellten Dienste von MITACS, die Qualität und alle vertragsrelevanten Details dieses Vertrages gegenüber Dritten zu bewahren, dies auch bis zum Ende des zweiten Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. RESELLER gewährleistet, dass er alle angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der bereitgestellten Dienste getroffen hat und auch weiterhin treffen wird.
6. Die Bezahlung erfolgt ausschliesslich mittels Guthaben-Abrechnung / Konto-Bezahlung.
7. MITACS bietet während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 09.00 bis 17.00 Uhr) die Bereitstellung eines kostenlosen Supports an. Außerhalb der Geschäftszeiten steht ein technischer Support für sieben Tage pro Woche, 24 Stunden pro Tag zur Verfügung.
8. Marketing/Werbung: RESELLER ist nicht berechtigt, den Namen „MITACS“ bzw. Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken oder andere Eigentumsrechte von MITACS zu verwenden, wenn dafür nicht die vorherige schriftliche Zustimmung von MITACS erteilt wurde, oder dementsprechendes Material von MITACS freigegeben wurde.
9. RESELLER hat all jene Aktivitäten und Äußerungen zu unterlassen, welche:
 - a, den Namen und die Reputation von MITACS schädigen,
 - b, ein oder mehrere Produkte von MITACS schlecht erscheinen lassen,
 - c, mit Marketingstrategien der MITACS kollidieren,
 - d, zu Klageforderungen gegenüber MITACS führen.
10. RESELLER setzt MITACS unverzüglich von sämtlichen ihm zugetragenen Beschwerden oder Problemen seiner Endverbraucher in Kenntnis.
11. MITACS wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um Netzkapazitäten entsprechend den Minutenvorhersagen des RESELLERs bereitzustellen.
12. RESELLER hat MITACS betreffend etwaiger Ansprüche und Forderungen von RESELLER -Kunden schad- und klaglos zu halten. Insbesondere ist MITACS zu keiner Auskunft bzgl. Preise und Rechnungen gegenüber Kunden von RESELLER ermächtigt oder verpflichtet. Diese Bestimmung gilt nicht für etwaige Ansprüche auf Grund behaupteter Verletzung von Datenschutzvorschriften (Punkt 9 dieses Vertrages).
13. MITACS ist nicht verantwortlich für die Sperre des Zuganges zu den zu Verfügung gestellten Nummern durch Betreiber von Mobilfunknetzen.
14. Datenschutz: Die Vertragsparteien verpflichten sich bei sonstigem Schadenersatz gegenüber dem Vertragspartner, datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes 2003 und des Datenschutzgesetzes 2000, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die von MITACS erhobenen und RESELLER zur Verfügung gestellten CDR's.
15. Verschwiegenheitspflicht: Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages, dessen Anlagen, den bezughabenden Schriftverkehr und die vertragsgegenständlichen Konditionen und Tarife absolut vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, alle vom Vertragspartner erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, in welcher Form sie ihr auch zur Kenntnis gekommen sind, nur für die ordentliche Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen. Informationen dürfen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden. Unter Dritte in diesem Sinne werden auch natürliche, juristische und alle anderen Personen oder Gesellschaften verstanden, an denen die Parteien Beteiligungen in unabhängiger Höhe halten. Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Vertragsparteien ab Unterzeichnung des Vertrages bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, dies unabhängig vom Grund für die Beendigung des Vertrages.
16. Jeglicher Kontakt zu den Kunden von RESELLER, insbesondere Rechnungslegung und Akquirierung, obliegt ausschließlich RESELLER. MITACS verpflichtet sich, jegliche Umwerbung sowie Kontaktierung zu unterlassen.
17. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, sowie sämtliche mit der Beendigung dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Erklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
18. Ein Vertrag tritt mit rechtskräftiger Unterschrift in Kraft und wird zunächst auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragsdauer kann dieser Vertrag durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).